



## Merkblatt

### über die Meldepflicht für quellensteuerpflichtige Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz

(Stand: 1. Januar 2014)

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 wurde das neue Ausländergesetz (AuG) in Kraft gesetzt. Dessen Artikel 38 Absatz 2 bestimmt folgendes: „Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln.“

Der Quellensteuer unterliegen alle Arbeitnehmer mit folgenden Ausländerausweisen:

- Aufenthaltsbewilligung "B" (Bewilligungsdauer: bis zu fünf Jahren)
- Kurzaufenthaltsbewilligung "L" (Bewilligungsdauer: bis 1 Jahr)
- Grenzgängerbewilligung "G" (Bewilligungsdauer: bis zu fünf Jahren)
- Vorläufig Aufgenommene "F" (Bewilligungsdauer: bis 1 Jahr)
- Asylsuchende "N" (Bewilligungsdauer: während Verfahren)
- Schutzbedürftige "S" (Bewilligungsdauer: kein Anwesenheitsrecht)
- Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit für Familienangehörige und Mitglieder Intergovernmentaler Organisationen "Ci" (Bewilligungsdauer: Gültigkeit der Funktion des Hauptinhabers)

Bei der Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz gelten gestützt auf Art. 13a DBG QStV folgende Meldepflichten:

- **Bei Stellenantritt und Stellenwechsel:** Wechselt eine quellensteuerpflichtige Person bei gültiger und weiterlaufender Bewilligung die Stelle, hat der neue Arbeitgeber innert 8 Tagen den Stellenantritt des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers mit Formular 107 der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.
- **90-Tage-Aufenthalt:** Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, welche in der Schweiz während maximal 90 Tagen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen (Arbeitnehmer mit Meldepflicht des Arbeitgebers an das Bundesamt für Migration) ist der Stellenantritt innert 8 Tagen der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.